

Abgeltungsteuer als Teil der Unternehmensteuerreform

Die Unternehmensteuerreform, welche nach nächtelangen Diskussionen am 06. Juli 2007 vom Bundesrat abgesehnet wurde, hat erhebliche Änderungen zur Folge, welche nicht das Prädikat „Steuervereinfachung“ verdienen. Im Gegenteil. Es wurde ein steuerliches Monstrum geschaffen, welches schon jetzt Änderungswünsche hervorruft.

Inhalt der Reform sind zum einen Änderungen im Unternehmensbereich. Als Weiteres zählt unser heutiges Thema „Abgeltungsteuer“ dazu.

I. Im Unternehmensbereich werden ab dem 01. Jan. 2008 unter anderem folgende Änderungen eintreten:

1. Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 % und Reduzierung der Gewerbesteuerermesszahl von 5 % auf 3,5 % (Steuersenkung für Kapitalgesellschaften von 38,65 % auf 29,83 %)
2. Sonderbesteuerung für nicht entnommene Gewinne in Höhe von 28,25 % bei bilanzierenden Steuerpflichtigen (Steuersenkung bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf 29,83 % incl. Solidaritätszuschlag). Nachversteuerung begünstigt besteuert Gewinne bei Entnahme von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (Thesaurierungsbesteuerung).
3. Ablösung der Ansparrücklagen durch einen Investitionsabzugsbetrag. Dieser kann für zukünftige Investitionen neuer oder gebrauchter Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden. Diese Regelung gilt bereits ab dem Jahre 2007, da eine Investition frühestens im Jahre 2008 erfolgt. Diese an sich positive Regelung findet keine Anwendung bei Unternehmen, deren Gewinn über € 100.000,00 liegt. Bei Nichtinvestition kommt es zu einer rückwirkenden Auflösung.
4. Abschaffung der degressiven AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter. (Gilt somit nicht für Immobilien, da diese unbewegliche Wirtschaftsgüter sind.)
5. Verringerung der Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von € 410,00 auf € 150,00 bei den sog. Gewinneinkünfte (Gewerbebetrieb, Freiberufler, Land und Forstwirte). Bei den Überschusseinkünften (Vermietung und Verpachtung, nichtselbständige Arbeit (Arbeitnehmer), Kapitalvermögen) bleibt die € 410,00 Grenze erhalten. Beim Kauf einer Waschmaschine in Höhe von € 410,00 (netto) für

den Mieter ist der Sofortabzug bei den Werbungskosten gewährleistet.

6. Poolbewertung für beweglich abnutzbare Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von € 150,00 bis 1.000,00 und gleichmäßige Abschreibung auf 5 Jahre.
7. Verringerung der Verlustverrechnung beim Mantelkauf (Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, zum Beispiel einer GmbH). Bei einer Übertragung von Anteilen über 25 % wird der Verlust anteilig gekürzt. Bei einer Übertragung von über 50 % entfällt der Abzug ganz.

Wie diese Regelungen zur Steuervereinfachung beitragen sollen, bleibt ein Rätsel.

II. Die Einführung der Abgeltungsteuer als Teil der Unternehmensteuerreform.

1. Zunächst stellt sich die Frage, was sich bei der Besteuerung von privaten Zins- und Aktienerträgen ändert. Folgende Änderungen wurden beschlossen:

- Ab dem 01. Jan. 2009 werden Kapitalerträge wie Zinsen und Dividenden sowie Spekulationsgewinne mit 25 % Abgeltungsteuer besteuert. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und bei einer Mitgliedschaft Kirchensteuer. Diese wird von den Banken an der Quelle einbehalten und abgeführt.
- Gewinne und Verluste aus Verkäufen von Aktien stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Damit verbunden ist die zeitlich unbegrenzte Erfassung von Gewinnen und Verlusten aus Aktiengeschäften durch Abschaffung der einjährigen Spekulationsfrist.
- Die Abgeltungsteuer gilt für Erträge und Gewinn über dem Sparer-Pauschbetrag (€ 801/1.602 im Jahr für Alleinstehende/Ehepaare). Der sog. Sparer-Freibetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag werden vom Sparer-Pauschbetrag abgelöst.
- Für tatsächliche Werbungskosten (Fahrten zur Bank, Telefonkosten) gilt ein Abzugsverbot.
- Es besteht ein Veranlagungswahlrecht, also die Möglichkeit zur regulären Besteuerung anstatt der Abgeltungsteuer.

2. Ab wann gilt die Abgeltungsteuer?

Die Abgeltungsteuer gilt grundsätzlich ab dem 01. Jan. 2009. Betroffen sind also alle Erträge, die nach dem 31. Dez. 2008 zufließen oder realisiert werden.

Der Gesetzgeber hat für Aktien- und Fondsgewinne eine besondere Übergangsregelung geschaffen. Werden Aktien vor dem 31. Dez. 2008 angeschafft, bleibt der Verkauf bei einer einjährigen Haltefrist steuerfrei. Es gilt im Übrigen das sogenannte „Fifo-Prinzip“. Es wird vom Gesetzgeber unterstellt, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere auch zuerst veräußert werden. Demzufolge gelten zunächst steuerfrei die vor dem 31. Dez. 2008 angeschafften Wertpapiere als veräußert.

Etwas anderes gilt für sog. Zertifikate. Hier bietet der Markt unzählige Varianten an, so zum Beispiel Garantiezertifikate, Bonus-Zertifikate, Expresszertifikate. Zertifikate, welche nach dem 14. März 2007 gekauft wurden, sollten vor dem 30. Juni 2009 veräußert werden, da sonst die Steuerfreiheit entfällt. Grund für die unterschiedliche Behandlung ist, dass mittels Zertifikaten an sich steuerpflichtige Zinsen und Dividenden noch vor Ende 2008 in steuerneutrale Veräußerungsgewinne umgewandelt werden.

3. Welche Einkünfte fallen unter die Abgeltungsteuer?

Grundsätzlich unterliegen alle Erträge aus Kapitalanlagen der Abgeltungsteuer. Mit Abzug der Steuer muss der Steuerpflichtige die Kapitaleinkünfte nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung erklären. Die Steuer ist abgegolten.

Wertzuwächse von Kapitalanlagen fallen auch bei Verkauf unter die Abgeltungsteuer. Damit auch Wertzuwächse aus sog. Finanzinnovationen, die vorher Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellten. Als Finanzinnovationen gelten Anleihtypen, deren Besteuerung sich noch nach dem Paragraphen 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG richtet. Für Finanzinnovationen gilt, dass Kursgewinne jederzeit unabhängig von der Haltedauer versteuert werden müssen, es also keine einjährige Spekulationsfrist wie etwa für Aktien gibt. Gewinne aus Finanzinnovationen sind zukünftig mit 25 % Steuer (zzgl. Soli und ggf. Kirchensteuer) abgegolten.

Hinweise

- Vereinfachungsregeln fallen weg. Damit unterliegen auch Zinsen von Girokonten mit einer Verzinsung von 0,5 % ab dem 01. Jan. 2009 der Abgeltungsteuer.
- Zinsen aus privaten Darlehen, z. B. wenn die Eltern dem Kind ein privates Darlehen gewähren, fallen nicht unter die Abgeltungsteuer. Diese bleiben aber steuerpflichtig und sind in der Anlage KAP zu deklarieren.
- Passen Sie Ihre Freistellungsaufträge bei den Banken an. Teilen Sie der Bank mit, ob Sie Kirchenmitglied sind. Anderenfalls sind die einbehaltenen Steuern dem Finanzamt gegenüber anzugeben, damit diese ein Abzug vornehmen kann.
- Ausländischen Kapitalerträge sind, sofern Sie nicht von inländischen Kreditinstituten verwaltet werden, in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Abgeltungsteuer wird von ausländischen Kreditinstituten nicht einbehalten!

4. Was bedeutet das Subsidiaritätsprinzip?

Das bereits geltende Subsidiaritätsprinzip bedeutet, dass Zinserträge nicht unter die Einkünfte aus Kapitalerträge fallen, soweit diese vorrangig anderen Einkünften zuzuordnen sind. Zinsen im Rahmen eines Gewerbebetriebes sind dann dort zu erfassen. Gleiches gilt für Zinserträge aus Instandhaltungsrücklagen bei Vermietung und Verpachtung .

Dieses Subsidiaritätsprinzip gilt nach § 20 Abs. 8 EStG fort. Konsequenterweise dürften die Zinsen, welche aus der Anlage von Instandhaltungsrücklagen resultieren, nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.

Bei Veräußerungen von GmbH-Anteilen findet der § 17 EStG Anwendung, wenn der Steuerpflichtige über 1 % an der GmbH beteiligt ist. Ab dem 01. Jan. 2009 sind dann 60 % des Veräußerungsgewinns steuerpflichtig. Die pauschale Abgeltungsteuer gilt nicht.

Hinweis

Der Wertzuwachs von Grundstücken verbleibt steuerfrei, sofern diese über 10 Jahre gehalten oder selbst genutzt werden. Hier gilt der § 23 Abs, 1 Nr. 1 EStG fort. Nicht jedoch der Wertzuwachs von anderen Wirtschaftsgütern. Hier greift die Abgeltungsteuer, bzw. die Steuerpflicht des Gewinns unabhängig von der Haltedauer.

5. Was passiert mit Verlusten aus Kapitalvermögen?

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen Verlusten aus Kapitalvermögen und Verlusten aus Veräußerungen von Aktien.

Verluste aus Kapitalvermögen können ab dem 01. Jan. 2009 weder mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet noch gem. § 10 d EStG abgezogen werden. Diese werden vorgetragen und mindern nur zukünftige Gewinne aus Kapitalvermögen.

Verluste aus Aktiengeschäften dürfen nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden. Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Spekulationsgeschäften ist grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Diese Regelung gilt nicht für andere Finanzanlagen, wie Zertifikate, Termingeschäfte oder Fondsanteile. Für einen nicht ausgeglichenen Verlust bei einer Bank kann der Steuerpflichtige bis zum 15. Dez. des laufenden Jahres einen gesonderten Antrag für eine amtliche Bescheinigung stellen, um eine Verrechnung im laufenden Jahr mit anderen Gewinnen aus Depots anderer Banken zu erlangen.

Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, welche nicht bis zum 31. Dez. 2008 ausgeglichen worden sind, werden gesondert festgestellt und vorgetragen. Diese können bis zum Jahre 2013 nur mit Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen verrechnet werden. Danach sind diese endgültig verloren.

Hinweise

Noch nicht realisierte Kursverluste sollten bis Ende 31. Dez. 2008 realisiert und im Bedarfsfall im Jan. 2009 wieder gekauft werden. Ein Gestaltungsmissbrauch ist meines Erachtens darin nicht zu sehen.

6. Ist mit der Abgeltungsteuer die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag abgegolten?

Der Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die 25 % wird zusätzlich mit einbehalten. Die Abzüge betragen somit insgesamt 26,375 %.

Für die Kirchensteuer ist eine Sonderregelung vorgesehen. Besteht eine Kirchensteuerpflicht, so werden 9 % (in Bayern und Baden-Württemberg 8 %) einbehalten. Da diese Kirchensteuer nicht als Sonderausgabe abzugsfähig ist, reduziert sich die Abgeltungsteuer jedoch auf 24,44 %.

Beispiel

Bei € 100 Zinsen über dem Freibetrag fallen dann € 24,44 Abgeltungsteuer (24,44 %), € 1,34 Solidaritätszuschlag (5,5 % von der Abgeltungsteuer in Höhe von € 24,44) und € 2,20 Kirchensteuer (9 % von den € 24,44) an.

Tipp

Wichtig ist, dass Sie Ihre Bank oder Sparkasse oder das depotverwahrende Institut bis zum 31. Dez. 2008 mitteilen, ob Sie Mitglied einer Kirche sind.

7. Kann ich meine Werbungskosten bei Kapitalerträgen absetzen

Erstmals ab dem Veranlagungsjahr 2009 gilt ein Verbot des Abzugs von tatsächlich entstandenen Werbungskosten. Dies gilt auch für den Fall der Veranlagung. Abgezogen wird also immer nur der Sparer-Pauschbetrag.

8. Was bedeutet der Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens?

Zu einem weiteren Einschnitt führt der Wegfall des Halbeinkünfteverfahren bei Dividendenerträgen im privaten Bereich. Bis zum 01. Jan. 2009 sind Einkünfte aus Dividenden zur Hälfte steuerfrei. Diese Regelung fällt weg, so dass von der vollen Dividende der Anteilseigner 25 % Abgeltungsteuer einbehalten wird.

9. Was bedeutet „Veranlagungswahlrecht“?

Für den Fall, dass die Bank 25 % von den Erträgen als Abgeltungsteuer abzieht, der persönliche Steuersatz aber weit darunter liegt, hat der Gesetzgeber ein Veranlagungswahlrecht eingeräumt. Der Steuerpflichtige kann die Kapitaleinkünfte weiterhin in der Steuererklärung angeben. Die Abgeltungsteuer wird angerechnet. Das Wahlrecht ist insbesondere bei niedrigen Einkommen sinnvoll. Bei Rentnern kann es sich auch bei höheren Einkommen lohnen, Kapitaleinkünfte abzurechnen. Diese erhalten auf

diese Einkünfte nämlich zusätzlich einen Altersentlastungsbetrag.

Eine Veranlagung kann auch sinnvoll sein, wenn ausländische Quellensteuern anzurechnen sind.

10. Bleibt es beim Kontenabruf?

Der automatisierte Kontenabruf wird ab dem 01. Jan. 2009 auf nachfolgende Fälle beschränkt:

- Der Steuerpflichtige läßt die Kapitalerträge veranlagern.
- Zur Prüfung von Höchstbetrag beim Spendenabzug und der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen.
- Der Steuerpflichtige beantragt Kindergeld.

11. Welche Gestaltungsempfehlungen können für Kapitaleinkünfte ausgesprochen werden?

Die kommende Abgeltungsteuer ist für Steuerpflichtige von Vorteil, deren persönlicher Steuersatz über 25 % liegt. Dies ist bereits bei einem zu versteuernden Einkommen (Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Sonderausgaben) von rund € 15.000,00 der Fall. Bei Ehegatten aufgrund des Progressionsverlaufs der Steuersätze liegt die Einkommensgrenze bei € 40.000,00. Hier bietet es sich an, die Jahre 2007 und 2008 mit Geldanlagen zu überbrücken, die in diesen Jahren keine oder nur geringe Zinsen ausschütten. Darunter fallen Zero-Bonds, Stufenzinsanleihen oder auch Bundesschatzbriefe Typ B. Auch der Erwerb von verzinslichen Geldanlagen im Jahre 2008, bei denen negative Stückzinsen im Jahre 2008 verrechnet werden können, kann empfohlen werden.

Der Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens ist für Anteilseigner (zum Beispiel an einer GmbH) von Nachteil. Es sollte daher in Betracht gezogen werden, in andere Anlageformen zu investieren. In jedem Fall sollten im Jahre 2008 Ausschüttungen vorgenommen werden.

Kauf von Aktien und Fondsanteilen

Wer der Aktie als Anlageform treu bleiben will, der sollte bis zum 31. Dez. 2008 seinen Bestand ausbauen. Für alle vor diesem Stichtag angeschafften Aktien und anderen Wertpapieren mit Kurssteigerungspotential bleibt es auch in den Jahren nach 2009 bei der Steuerfreiheit eines Kursgewinns, wenn die Papiere nach Ablauf der einjährigen Frist bei privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsfrist) veräußert werden.

Geplant war, dass für bestimmte Investmentfonds die Übergangsregelungen für den Altbestand nicht gelten soll. Nach dem Jahressteuergesetz 2008 soll die erweiterte Steuerpflicht für Spezialinvestmentvermögen (Millionärsfonds) gelten. Veräußerungen von Publikumsfonds (Dachfonds) bleiben damit steuerfrei, wenn diese vor dem 01. Jan. 2009 gekauft und ein Jahr im Depot gehalten wurden.

Bei thesaurierenden Fonds (Fonds, welche nicht ausschütten, sondern wieder anlegen) sind Zinsen und Dividenden jährlich zu versteuern. Kursgewinne auf der Fondsebene bleiben steuerfrei. Erst beim Verkauf der Fonds wird Abgeltungsteuer erhoben.

Realisierung von Kursverlusten

Wie oben bereits ausgeführt, sollte noch nicht realisierte Verluste aus Aktiengeschäften realisiert werden. Insbesondere vor 2013. Diese werden dann nicht festgestellt und können auch im Falle von Gesetzesänderungen nicht verlorengehen.

Gewinnausschüttungen vor dem 01. Jan. 2009 vornehmen

Dividendenausschüttungen sollten vor dem 31. Dez. 2008 beschlossen und ausgezahlt werden.

Resümee

Als Fazit läßt sich festhalten, dass mit der Neuregelung Vor- und Nachteile verbunden sind. Klare Gewinner sind Sparer, die auf Zinsprodukte setzen und einen hohen persönlichen Steuersatz (einen Steuersatz von über 25 %) zu verzeichnen haben.

Verlierer sind Anleger, die ihre Altersvorsorge auf Sparpläne mit Aktienfonds aufgebaut haben. Da auch die Verkäufe von Fonds steuerpflichtig werden, erhöht sich die Steuerlast.

Hamburg, den 06. Dez. 2007

Jörg Oswald ®